



POSTANSCHRIFT Bundesarchiv, 56064 Koblenz

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Herr Kai Struve
Brauerstr. 28

12209 Berlin
DEUTSCHLAND

HAUSANSCHRIFT Potsdamer Straße 1, 56075 Koblenz

POSTANSCHRIFT Bundesarchiv, 56064 Koblenz

TEL +49 (0)261 505-1152

FAX +49 (0)261 505-1807

BEARBEITET VON Kerstin Risse

E-MAIL bild@bundesarchiv.de

INTERNET www.bild.bundesarchiv.de

DATUM 17.06.2022

MEIN ZEICHEN **200007686**

IHR ZEICHEN / BESTELLUNG VOM: 400013041 / 17.06.2022

Gebührenbescheid

Kassenzeichen: 915014288709

(bitte bei Zahlung oder Rückfragen **unbedingt** angeben)

Nummer des Entgeltverzeichnisses Bild	Bezeichnung der Leistung	Anzahl	Einzelbetrag EURO	Gesamtbetrag EURO
13	Publikation im Druck, Auflage bis 5.000	1	75,00	75,00
14	Publikation im Druck, Auflage bis 5.000, gleichzeitige Verwendung als E-Book / PDF zusätzlich	1	37,50	37,50
zusammen EURO				112,50

BEREITS BEZAHLT!

Öffnungszeiten des Benutzersaals
Mo. – Do. 08:00 – 19:00 Uhr
Fr. 08:00 – 16:00 Uhr
für Plakate, Bilder, Karten
Mo. – Do. 08:00 – 15:00 Uhr
Fr. 08:00 – 13:30 Uhr

Zahlungsverkehr
über die Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank Filiale Saarbrücken
IBAN DE81 5900 0000 0059 0010 20
BIC MARKDEF 1590
UID/VAT DE153 898 013
Postbank Ludwigshafen
IBAN DE55 5451 0067 0223 5446 72
BIC PBNKDEFF

Bitte wenden

Die Gebührenentscheidung beruht auf § 1 der Besonderen Gebührenverordnung der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (Besondere Gebührenverordnung BKM-BKMBGebV) vom 31. Aug. 2021 (BGBl. I S. 4066). Die Höhe der Gebühren und Auslagen ergeben sich aus § 2 Abs. 1 BKMBGebV in Verbindung mit Abschnitt 1, Nr. 2.1 bzw. Nr. 2.2 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses in Verbindung mit dem Verzeichnis der Entgelte für die Nutzung von Bildern und Plakaten in der jeweils gültigen Fassung.

Die Kosten werden mit der Bekanntgabe dieses Bescheides fällig. Das Bundesarchiv hat den umseitigen Betrag im Wege des automatisierten Zahlungsverkehrs bereits erhalten.

Werden Gebühren und Auslagen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Betrages zu entrichten. Der Säumniszuschlag wird nur erhoben, wenn der rückständige Betrag 50 Euro übersteigt und die Säumnis länger als drei Tage beträgt (§16 BGebG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) oder zur Niederschrift beim Bundesarchiv, Potsdamer Straße 1, 56075 Koblenz einzulegen. Hinweis: Derzeit ist beim Bundesarchiv die Einlegung eines Widerspruchs in elektronischer Form ausschließlich als elektronisches Dokument mit der Versandart DE-Mail unter "post-stelle@bundesarchiv.de-mail.de" eröffnet. Der Rechtsbehelf hat keine aufschiebende Wirkung, das heißt die Fälligkeit der Kostenschuld bleibt hiervon unberührt (§ 80 Absatz 2 Nr. 1 VwGO).

Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig!